

Zelte mit Wirtschaftsangebauten / Zeltlandschaften

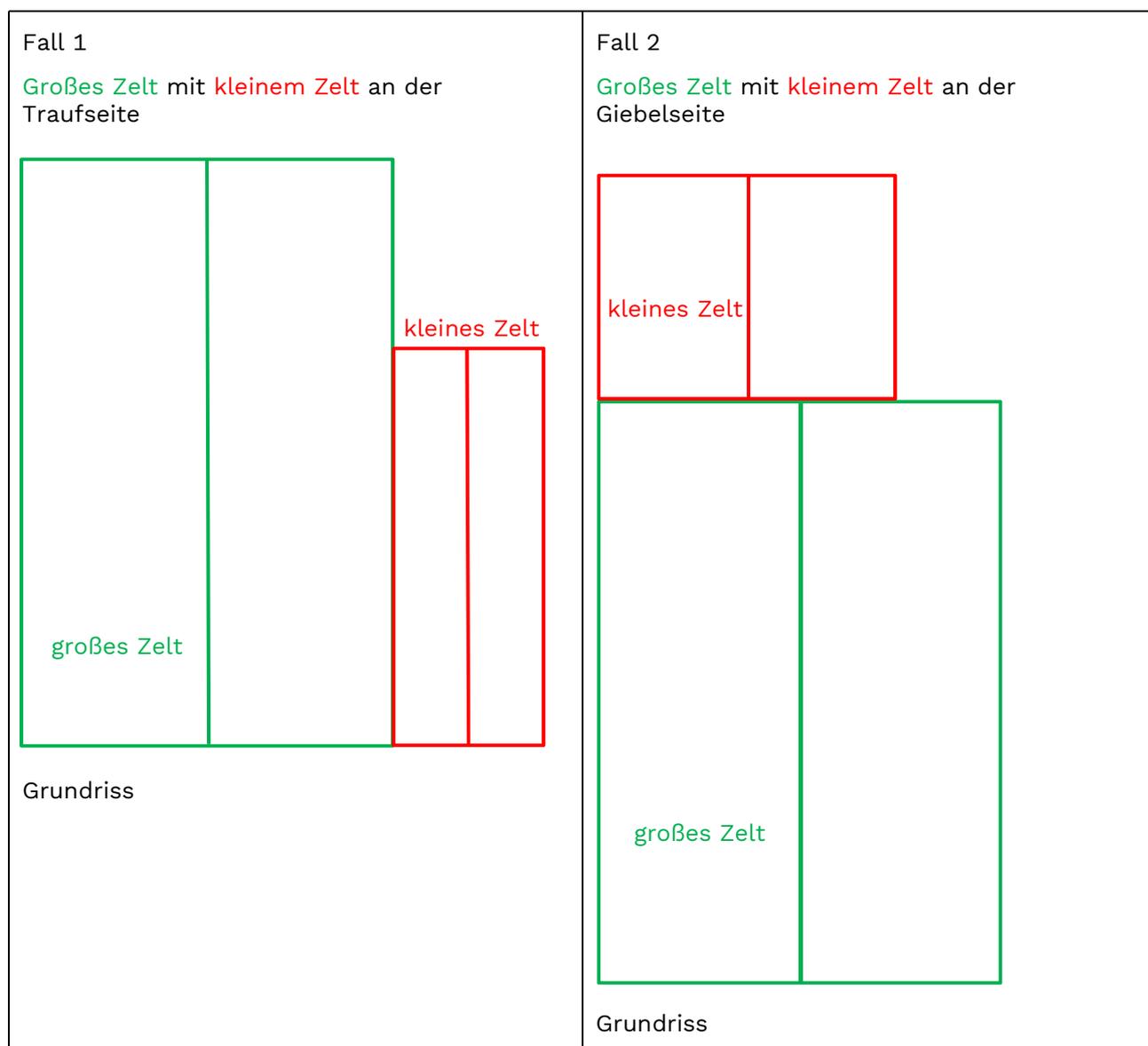
Zelte mit Wirtschaftsangebauten

Wir weisen darauf hin, dass **Zelte mit Wirtschaftsangebauten** als mögliche Aufstellvariante durch das Prüfbuch des Zeltes abgedeckt sein müssen, da ansonsten keine Gebrauchsabnahme möglich ist.

Zeltlandschaften

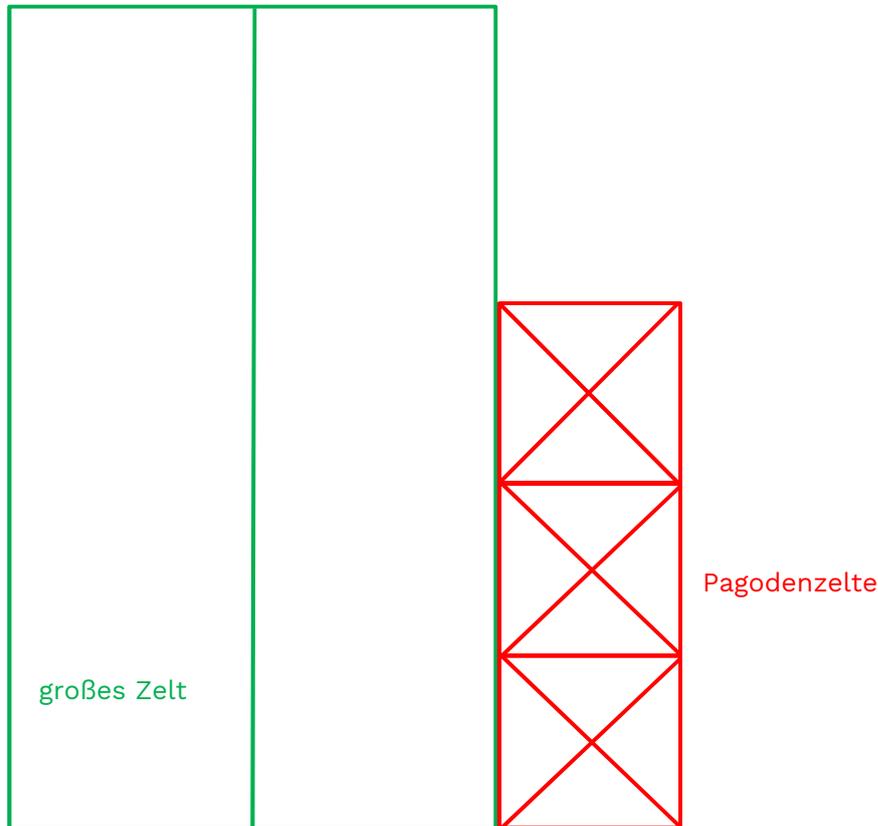
Unter **Zeltlandschaften** versteht man das direkte Aneinanderstellen eigenständiger Zelte. Eine Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ist hier nur unter Auflagen möglich, auch wenn für jedes Zelt ein eigenes Prüfbuch vorliegen sollte.

Dazu einige beispielhafte Skizzen:



Fall 3

Großes Zelt mit Pagodenzelten



Grundriss

Um eine Untersagung der von der Genehmigung (Prüfbuch) abweichenden Aufstellung zu vermeiden, kann im Einzelfall eine Abnahme der Zeltlandschaft durch einen Prüfenieur erfolgen, der die Standsicherheit der Zeltlandschaft für den jeweiligen Standort untersucht und gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bescheinigt. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Alternativ sind die kleinen Zelte oder Pagodenzelte mit einem **Abstand von 5 m** zum großen Zelt bzw. zueinander aufzubauen (aus bauordnungsrechtlichen Gründen gemäß § 14 und § 33 HBO, Brandüberschlag bzw. aus standsicherheitstechnischen Bedenken hinsichtlich Windlast/Verankerung) oder abzubauen.